

## Mögliche Strafbarkeit bei Volldigitalisierung des Unterrichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weisen wir Sie vorsorglich auf die Rechtswidrigkeit der **geplanten Volldigitalisierung des Unterrichts** an Schulen (<https://www.digitalpaktsschule.de/de/digitalpakt-1699.html>) hin, da diese nachweislich die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen schädigt und gegen geltendes Recht verstößt.

Die digitale Unterrichtsgestaltung führt dazu, dass Grenzwerte der **medizinisch empfohlenen Medienzeit** systematisch überschritten werden. Damit nehmen staatliche Einrichtungen wissentlich gesundheitliche Beeinträchtigungen der Schüler in Kauf.

**Gesundheitliche Risiken sind wissenschaftlich gesichert.**<sup>1</sup> Alle deutschen **gesetzlichen Krankenkassen** warnen vor den negativen Folgen einer übermäßigen Bildschirmzeit und legen ebenfalls **empfohlene Medienzeiten für Kinder** fest.<sup>2</sup> Nachweislich und unbestritten führt eine Überschreitung der empfohlenen Medienzeit zu Gesundheitsschäden u. a.:

- negative Folgen exzessiver Bildschirmzeit, u. a. Sehschäden, Schlafprobleme und psychische Belastungen.
- Die WHO und Fachverbände warnen vor den Folgen übermäßiger Digitalisierung bei Kindern.
- **Augenschäden** (z. B. Myopie durch Blaulichtbelastung, Digitale Augenbelastung).
- **Schlafstörungen** durch Melatonin-Hemmung durch Bildschirme (Harvard Medical School)
- **Psychische Probleme**, darunter Angststörungen und Depressionen (Studien von Twenge & Campbell, WHO).
- **Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung** (Studien von Mueller & Oppenheimer).

Eine Volldigitalisierung an Schulen verstößt auch nachweislich gegen das Grundgesetz und grundlegende Rechte der Schüler wie folgt:

### 1. Grundgesetz Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1:

---

<sup>1</sup> <https://bildung-wissen.eu/fachbeitraege/karolinska-institut-schweden-stellungnahme-zur-nationalen-digitalisierungsstrategie-in-der-bildung.html>;  
[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Praevention/Berichte/Abschlussbericht\\_BLIKK\\_Medien.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Praevention/Berichte/Abschlussbericht_BLIKK_Medien.pdf);

<https://www.rnd.de/digital/entwicklungsstoerungen-bei-kindern-die-alarmierenden-folgen-digitaler-medien-R6X2HDA5PJPVLM7A6ENRJKZLI.html>

<sup>2</sup> [https://register.awmf.org/assets/guidelines/027-0751\\_S2k\\_Praevention-dysregulierten-Bildschirmmediengebrauchs-Kinder-Jugendliche\\_2023-09.pdf](https://register.awmf.org/assets/guidelines/027-0751_S2k_Praevention-dysregulierten-Bildschirmmediengebrauchs-Kinder-Jugendliche_2023-09.pdf)

Denn die freiheitliche Entfaltung der Persönlichkeit ist durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Kinder haben ein Recht darauf, ihre individuelle Entwicklung unabhängig von staatlichen Zwängen zu gestalten. Die vollständige Digitalisierung der Schulen zwingt Kinder in ein ausschließlich digitales Lernumfeld, unabhängig von ihren individuellen Bedürfnissen. Analoge Lernmethoden werden verhindert, die für Kinder besser geeignet wären.

Außerdem wird eine ständige Bildschirmnutzung erzwungen, obwohl eine ständige Bildschirmnutzung nicht im Einklang mit den natürlichen Entwicklungsprozessen von Kindern steht.

**2. Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung):**

Denn die unkontrollierte Sammlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten verstößt gegen das Recht von Kindern auf selbstbestimmte Kontrolle über persönliche Informationen. Eltern haben nicht die Möglichkeit, die Datenverwendung ihrer Kinder vollständig zu steuern, was zu einer Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung führt.

**3. Art. 2 Abs. 2 GG:**

Denn „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Der Staat muss aktiv die Gesundheit der Schüler schützen.

**4. Art. 5 GG (Recht auf Bildung und freien Zugang zu Wissen):**

Denn eine Volldigitalisierung des Unterrichts gefährdet das Grundrecht auf Bildung gemäß Art. 5 Absatz 3 GG, insbesondere in Bezug auf die Informationsfreiheit. Denn der Zugang zu vielfältigen Informationsquellen und -formen wird durch die ausschließliche Nutzung von digitalen Medien stark eingeschränkt. Es entsteht eine Digitalisierungslücke, da nicht alle Kinder die gleichen Voraussetzungen für digitalen Zugang und Medienkompetenz haben.

Darüber hinaus wird die Freiheit der Erziehung verletzt. Denn durch den Zwang zur digitalen Lernweise wird der Elternfreiheit und Erziehungsfreiheit ein erhebliches Hindernis in den Weg gestellt, da diese nicht mehr in der Lage sind, zu entscheiden, ob die schulische Mediennutzung ihrem Kind zuträglich ist. Die Schule übernimmt in diesem Fall die Hoheit über die Erziehung im Bereich der Mediennutzung, ohne die Perspektive der Eltern einzubeziehen.

**5. Art. 6 Abs. 2 GG (Verletzung des Erziehungsrechts der Eltern):**

Das Erziehungsrecht der Eltern garantiert auch, dass sie das Recht haben, über die Bildung und Mediennutzung ihrer Kinder mitzuentcheiden. Die Volldigitalisierung der Schulen schränkt dieses Recht massiv ein. Denn Eltern, die die vom BMFSFJ oder Schau Hin empfohlenen Medienzeiten für Kinder einhalten wollen, wird die Möglichkeit genommen, die Nutzung digitaler Medien in der Schule zu begrenzen. Daraus folgt aber auch eine Nutzung digitaler Medien, die über diese Obergrenzen hinausgeht. Um die negativen gesundheitlichen Folgen zu minimieren, müssten Eltern für ihre Kinder einen strikten Verzicht auf jegliche private Bildschirmzeit wählen. Dies stellt nicht nur eine starke Einschränkung des Familienlebens dar, sondern auch einen Widerspruch zu pädagogischen Empfehlungen, da Eltern aus pädagogischen Gründen angeraten wird, gemeinsam mit Kindern digitale Bildschirmmedien zu nutzen. Der Staat übergeht somit das Elternrecht, indem er alternativlos eine vollständige Digitalisierung durchsetzt.

**6. Art. 7 GG:**

Die staatliche Schulaufsicht muss Bildungsangebote kindgerecht gestalten und sicherstellen, damit die Bildung kindgerecht erfolgt.

**7. Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention – Das Kindeswohl:**

Der Staat hat bei allen Entscheidungen, die das Leben von Kindern betreffen, deren Wohl zu berücksichtigen. Eine erzwungene Digitalisierung des Unterrichts, die nachweislich gesundheitliche Schäden verursacht, widerspricht dem Grundsatz des Kindeswohls, da dies die gesunde Entwicklung von Kindern gefährdet. Die Gesundheit der Kinder wird durch eine zwangsweise und unkontrollierte Bildschirmnutzung beeinträchtigt, was das Kindeswohl erheblich einschränkt.

**8. Artikel 6 UN-Kinderrechtskonvention – Das Recht auf Leben und Entwicklung:**

Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention schützt das Recht jedes Kindes auf körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Die massenhafte Nutzung von digitalen Geräten, die mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist (z. B. Augenprobleme, Schlafstörungen, psychische Beeinträchtigungen), gefährdet direkt diese Entwicklung und stellt einen Verstoß gegen das Recht des Kindes auf eine gesunde und ganzheitliche Entfaltung dar.

**9. Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention – Das Recht auf Anhörung:**

Kinder haben das Recht, bei Entscheidungen, die sie betreffen, gehört zu werden und von ihren Eltern vertreten zu werden. Durch eine zwangsweise Einführung digitaler Lernmethoden wird dieses Recht massiv verletzt, da Kindern keine Wahlmöglichkeit gelassen wird, ob sie digitale oder analoge Lernmethoden bevorzugen. Zudem wird ihr Recht auf Selbstbestimmung im Hinblick auf Mediennutzung nicht berücksichtigt.

Zudem werden Kinder (und Eltern) nicht über künftige Folgen einer Volldigitalisierung und der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung informiert.

**10. Artikel 29 UN-Kinderrechtskonvention – Ziele der Bildung:**

Bildung muss im Einklang mit den Wünschen der Eltern und den individuellen Bedürfnissen der Kinder erfolgen. Eine Volldigitalisierung ignoriert diese Prinzipien, da sie den Eltern keine Möglichkeit gibt, die Nutzung digitaler Medien zu steuern. Zudem widerspricht eine Volldigitalisierung den individuellen Bedürfnissen der Kinder bzw. wird diesen nicht gerecht.

Eine Volldigitalisierung des Unterrichts verstößt somit klar gegen mehrere zentrale Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention, da sie grundlegende Rechte der Kinder auf Gesundheit, Entwicklung und Mitbestimmung verletzt. Die BRD hat die Kinderrechtskonvention 1989/1990 ratifiziert und ist zu deren Einhaltung verpflichtet.

**11. Schulische Schutzpflichten der Bundesländer:**

Bildung ist Aufgabe der Länder, so hat jedes Bundesland eigene Schulgesetze. Gemäß aller jeweiligen Landesschulgesetze sind Schulen verpflichtet, die körperliche und geistige Gesundheit der Schüler zu schützen.

**12. Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Diskriminierung:**

Eine Volldigitalisierung des Unterrichts benachteiligt Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Denn Kinder mit Lernschwächen, ADHS, Autismus-Spektrum-Störungen oder anderen Behinderungen sind in einer digitalen Lernumgebung häufig benachteiligt. Sie benötigen individuelle Betreuung und besondere Lernmethoden, die durch die standardisierte digitale Unterrichtsform nicht angeboten werden

können. Die staatliche Maßnahme zur Volldigitalisierung verstößt somit gegen den Gleichheitsgrundsatz und führt zu einer Benachteiligung dieser Kinder, die analoger Lernmethoden bedürfen. Darüber hinaus wird **soziale Ungleichheit** gefördert. Denn Kinder aus sozial benachteiligten Haushalten haben oft nicht die gleichen technischen Ressourcen wie Kinder aus wohlhabenderen Familien. Die zwangsweise Einführung digitaler Lernmittel führt dazu, dass Kinder aus bildungsfernen oder wirtschaftlich schwächeren Familien aufgrund fehlender Lernmittel (wie Tablets oder Laptops) in ihrer Bildungsfähigkeit eingeschränkt werden. Auch eine mangelnde technische Ausstattung zu Hause stellt eine erhebliche Benachteiligung dar. Diese ungleiche Verteilung der digitalen Ressourcen stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar.

### **13. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe:**

Das SGB VIII garantiert das Recht auf eine förderliche Entwicklung der Kinder. Der staatliche Zwang zur Volldigitalisierung widerspricht dem Ziel, eine gesunde, ausgewogene Entwicklung von Kindern zu fördern. Es wird hierdurch nicht Kindeswohl im Sinne des SGB VIII gefördert. Tatsächlich wird eine Förderung der Persönlichkeit von Kindern verhindert. Kinder sind jedoch in ihrer gesamten Persönlichkeit zu fördern und nicht nur in der Fähigkeit zur digitalen Nutzung von Technologien. Indem der Staat nur digitale Bildungsangebote fördert, wird die ganzheitliche Förderung der Kinder vernachlässigt und das gebotene **Wohl des Kindes und Schutz von Gefährdungen** außer Acht gelassen, indem gesundheitliche Risiken einer Volldigitalisierung und übermäßigen Bildschirm- und Mediennutzung ignoriert werden. Diese Maßnahme stellt damit einen Verstoß gegen den Schutzauftrag nach SGB VIII dar.

### **14. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – Fehlerhafte Verwaltungsentscheidung:**

Denn eine Volldigitalisierung von Schulen ohne hinreichende Abwägung der Risiken und Vorteile sowie ohne umfassende Beteiligung der betroffenen Gruppen (insbesondere Eltern und Schüler) stellt eine fehlerhafte Verwaltungsentscheidung dar, da gemäß § 39 VwVfG behördliche Entscheidungen ausreichend abgewogen werden müssen, um die Rechtsgüter der Beteiligten zu wahren. Bei einer Volldigitalisierung liegt jedoch eine unzureichende Risikobewertung zugrunde. Gesundheitsrisiken der Übernutzung von digitalen Medien (z.B. körperliche und psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Augenprobleme, Stress) wurden und werden in der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt, andernfalls würde eine Volldigitalisierung in Schulen nicht diskutiert. Das Fehlen einer umfassenden Risikoanalyse ist eine schwerwiegende Fehlerhaftigkeit einer Verwaltungsentscheidung.

### **15. Mangelnde Beteiligung der Betroffenen:**

Eltern und Schüler haben bei der Entscheidung über eine Volldigitalisierung des Unterrichts keine ausreichende Möglichkeit, sich zu äußern oder mitzubestimmen. Diese mangelnde Anhörung widerspricht der Partizipationspflicht nach § 28 VwVfG.

### **16. § 839 BGB, Art. 34 GG:**

Eine Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. 34 GG liegt bereits dann vor, wenn eine Schulbehörde durch ihre Entscheidung zur Volldigitalisierung die Gesundheit von Kindern gefährdet und eine pflichtwidrig gehandelte öffentliche Stelle Schaden verursacht. Sollte eine Volldigitalisierung nachweislich zu einem Gesundheitsschaden bei Kindern führen, zieht dies amtshaftungsrechtliche Konsequenzen nach sich. Der Staat und die verantwortlichen Behörden könnten in

diesem Fall für Schäden haftbar gemacht werden, die durch fehlerhafte oder unzureichende Maßnahmen verursacht wurden. Eltern und Kinder könnten daher in der Zukunft Schadenersatz verlangen, falls es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen kommt. In diesem Fall könnte eine schulrechtliche Amtspflichtverletzung infolge fehlerhafter Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorliegen, wenn Behörden und Schulen trotz Kenntnis über die gesundheitlichen Risiken und der internationalen Empfehlungen von Gesundheitsorganisationen zur Volldigitalisierung des Unterrichts anleiten bzw. eine Volldigitalisierung des Unterrichts einführen.

#### **17. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG):**

Ein weiterer relevanter Aspekt ist der Datenschutz, insbesondere die Sicherheit der Daten und die Gewährleistung der Privatsphäre der Schüler. Digitale Systeme müssen die erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllen, die im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen. Denn Schülerdaten werden durch die Nutzung digitaler Geräte und Software gesammelt, was potenziell die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) der Kinder beeinträchtigt. Bei Einführung digitaler Lernplattformen sind personenbezogene Daten der Schüler gefährdet, sodass keine Datensicherheit und Schutz der Privatsphäre von Schülern besteht.

#### **18. Artikel 24 der Grundrechtecharta der EU:**

Artikel 24 der Grundrechtecharta der EU garantiert den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, die ihre physische und psychische Entwicklung betreffen. Die Einführung einer Volldigitalisierung ohne angemessene Schutzmaßnahmen für die Kinder verletzt dieses europäische Recht.

#### **19. Artikel 38 der Grundrechtecharta der EU (Verbraucherschutz):**

Die Rechte von Verbrauchern - Schülern und ihre Eltern - müssen gewahrt bleiben. Durch die Einführung digitaler Produkte und Plattformen ohne ausreichende Transparenz und ohne Gewährleistung von Datensicherheit und Schutz der Privatsphäre können die Schüler als Verbraucher geschädigt werden.

Auf die europäische Grundrechtecharta wird verwiesen. Die Grundrechtecharta der EU schützt die Rechte von Kindern und Verbraucherrechte, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Schulen relevant sind.

Die flächendeckende Einführung digitaler Endgeräte im Unterricht zwingt Kinder, diese von staatlichen Organisationen und NGOs **medizinisch empfohlene Medienzeit massiv zu überschreiten**. Damit nehmen staatliche Einrichtungen - Schulen, Schulämter, Bezirksregierungen, Kultusminister, Bundesamt für Kinder und Jugend - wissentlich gesundheitliche Beeinträchtigungen der Schüler in Kauf.

Ein verpflichtender Unterricht mit digitalen Medien ohne Wahlfreiheit für analoge Methoden **erzwingt** eine gesundheitsschädliche Mediennutzung und widerspricht u.a. obigen Normen.

Auf die neuesten Feststellungen der WHO vom 25.04.2025, die veröffentlichte, dass hochfrequente elektromagnetische Felder von Mobiltelefonen und u.a. WLAN das Krebsrisiko erhöhen, wird ergänzend aufmerksam gemacht.

**Wir fordern Sie daher auf,**

- 1. Von einer Volldigitalisierung von Schulen Abstand zu nehmen und die Nutzung digitaler Endgeräte auf ein Minimum zu beschränken,**
- 2. Sofern punktuell digital Unterricht gestaltet wird, verbindliche Obergrenzen dafür einzuführen,**
- 3. Gesunde und besser geeignete Lernmethoden wie Bücher, Hefte, Tafeln beizubehalten.**
- 4. Eine Evaluierung der gesundheitlichen Auswirkungen von etwaiger Digitalisierung vorzunehmen.**
- 5. Dass Eltern eine Wahlfreiheit zwischen punktuell digitalem und analogem Lernen erhalten, um ihr verfassungsmäßiges Erziehungsrecht wahrnehmen zu können.**

Wir weisen darauf hin, dass eine Volldigitalisierung von Schulen damit durchaus strafrechtliche Relevanz erlangen kann. Bitte informieren Sie sich entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen